

Geschäftsordnungsänderungsantrag

Initiator*innen:

Titel: Geschäftsordnung

Geschäftsordnungstext

1185 **Geschäftsordnung Delegiertenversammlung**
1186 **Campusgrün - Grüne Hochschulgruppen e.V.**

1187 **§ 1 Geltungsbereich, Allgemeine Bestimmungen**

1188 1. Diese Geschäftsordnung regelt den Ablauf und die Verfahrensweise der
1189 Delegiertenversammlung. Sie dient der ordnungsgemäßen, transparenten und
1190 effizienten Durchführung der Sitzungen sowie der Sicherstellung einer fairen
1191 Beteiligung aller Delegierten.

1192 2. Diese Geschäftsordnung gilt für sämtliche anwesende Delegierte, das Präsidium
1193 und weitere teilnehmende Personen.

1194
1195 3. Niemand darf aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung
1196 diskriminiert werden. Bei der Wahl von Räumlichkeiten ist ein barrierefreier
1197 Zugang zu beachten. Menschen mit Behinderung muss eine möglichst barrierearme
1198 Beteiligung ermöglicht werden. Bei Bedarf ist Unterstützung zu organisieren.

1199 4. Bei Sitzungsterminen sind nach Möglichkeit Bedürfnisse von Personen mit
1200 Kindern zu berücksichtigen. Soweit es möglich ist, soll eine Kinderbetreuung
1201 organisiert werden.

1202 5. Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelung trifft, findet die Satzung des
1203 Vereins Anwendung. Im Zweifel geht die Satzung der
1204 Geschäftsordnung vor.

1205 6. Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im einzelnen
1206 Fall mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden, wenn
1207 die Bestimmungen der Satzung dem nicht entgegenstehen.

1208 **§ 2 Sitzungsleitung (Präsidium)**

1209 1. Der Bundesvorstand (Vorstand i.S.d. § Satzung des Vereins) schlägt der
1210 Delegiertenversammlung zu Beginn jeder Sitzung ein Präsidium als Sitzungsleitung
1211 aus mindestens 2 Personen und einer Person aus der Geschäftsführung als
1212 Versammlungsleitung vor. Über diese und weitere Kandidierende wird mit einfacher
1213 Mehrheit in offener Wahl abgestimmt.

1214 Das Präsidium muss mindestens zur Hälfte aus FLINTA*-Personen bestehen und soll
1215 nicht dem Bundesvorstand angehören.

1216

1217 2. Mit der Tagesordnung schlägt das Präsidium Redezeiten für die einzelnen
1218 Tagesordnungspunkte vor. Änderungsanträge sind zulässig.

1219

1220 3. Das Präsidium leitet die Sitzung, nimmt Bewerbungen und Anträge zur
1221 Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, erteilt und
1222 entzieht das Wort und leitet die Wahlen.

1223 4. Zur Durchführung von Wahlen kann das Präsidium Helfer*innen vorschlagen.
1224 Über diese wird mit einfacher Mehrheit in offener Wahl abgestimmt.

1225 5. Während der Wahlgänge dürfen keine Kandidat*innen dem Präsidium angehören.

1226 6. Das Präsidium trägt für den ungestörten Ablauf der Sitzung Sorge und kann
1227 Personen, die den Fortgang der Sitzung erheblich und auf Dauer stören, von der
1228 Sitzung ausschließen.

1229

1230 **§ 3 Tagesordnung**

1231 1. Das Präsidium legt als Tagesordnung den Tagesordnungsentwurf des
1232 Bundesvorstandes vor.

1233

1234 2. Die Versammlung entscheidet zu Beginn der Versammlung über die Tagesordnung
1235 mit einfacher Mehrheit. Änderungsanträge sind zulässig und werden in der Regel
1236 nach einer Einbringungs- und Gegenrede abgestimmt. Anschließend findet eine
1237 Schlussabstimmung über die gesamte Tagesordnung statt. Im weiteren Verlauf kann
1238 sie mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

1239

1240 **§ 4 Anträge, Wahlen, Abstimmungen und Beschlüsse** 1241 **[Einbringung]**

1242 1. Alle Anträge, inklusive Dringlichkeits- und Änderungsanträge sowie
1243 Bewerbungen werden gegenüber dem Bundesvorstand eingereicht. Die/der

1244 Antragsteller*in kann jederzeit seinen/ihren Antrag ändern sowie
1245 Änderungsanträge (modifiziert) übernehmen.

1246

1247 **[Formalia, Fristen]**

1248 2. Antragsberechtigt sind gem. § 4 Abs. 7 alle Mitglieder, sowie die
1249 Rechnungsprüfer*innen und die*der Datenschutzbeauftragte. Anträge zu
1250 Mitgliederversammlungen sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim
1251 Bundesvorstand einzureichen und spätestens zehn Tage vor der Versammlung den
1252 Hochschulgruppen und Delegierten zugänglich zu machen. Änderungsanträge müssen
1253 spätestens fünf Tage vor Beginn der Versammlung eingereicht und vier Tage vor
1254 Beginn der Versammlung veröffentlicht werden. Bei später eingereichten
1255 Änderungsanträgen ist eine gesonderte Begründung erforderlich, insbesondere
1256 unter Darlegung neuer Erkenntnisse, die sich aus der laufenden Debatte auf der
1257 Delegiertenversammlung ergeben haben. Über die Zulässigkeit des
1258 Änderungsantrags unter Berücksichtigung dieser Begründung entscheidet das
1259 Präsidium.

1260

1261 Die Einreichung enthält den Namen der beantragenden Mitglieder und Wortlaut des
1262 Antrages. Ferner sind zum Zwecke der Kontaktaufnahme eine Mailadresse und eine
1263 Mobilfunknummer zu hinterlegen.

1264 **[Dringlichkeitsanträge]**

1265 3. Anträge, die später als zwei Wochen vor Beginn der Delegiertenversammlung
1266 eingebracht werden, können als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Zur
1267 Behandlung bedürfen sie nach der Begründung über die Dringlichkeit der Mehrheit
1268 von 2/3 der anwesenden Personen. A Bei Dringlichkeitsanträgen findet keine Frist
1269 für die Einreichung von Änderungsanträgen Anwendung. Änderungsanträge zu
1270 Dringlichkeitsanträgen können bis zur Abstimmung über den jeweiligen Antrag
1271 eingebracht werden

1272

1273 **[Änderungsanträge]**

1274 4. Änderungsanträge sind vor Beschlussfassung des Antrags, auf den sie sich
1275 beziehen, einzubringen. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst
1276 abzustimmen. Sie sind in Textform einzureichen.

1277 **[Überholung]**

1278 5. Anträge die erst durch Änderungen zustande kommen oder ihren überwiegenden
1279 Inhalt hierdurch bekommen sollen, sind nicht zulässig.

1280 **[Stimmverhalten]**

1281 6. Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist
1282 ein Antrag abgelehnt (vgl. § 8 Abs. 13 der Satzung). Bei einer
1283 Enthaltungsmehrheit (mehr als die Summe der Ja- und Neinstimmen) wird der Antrag

1284 auf die nächste Sitzung vertagt.

1285

1286 **[Formalia zur Abstimmung]**

1287 7. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Verlangen von einem
1288 stimmberechtigten Mitglied ist entweder geheim oder auf Verlangen von drei
1289 stimmberechtigten Mitgliedern namentlich abzustimmen, wobei vorrangig geheim
1290 abzustimmen ist.

1291

1292 **[Digitale Abstimmungen]**

1293 8. Geheim durchzuführende Wahlen und Abstimmungen können online durchgeführt
1294 werden. Im Falle einer geheimen Wahl muss dies anonym erfolgen, die abgegebenen
1295 Stimmen dürfen Delegierten nicht individuell zugeordnet werden können. Vor
1296 Einsatz ist das System zu erklären und eine Testabstimmung durchzuführen.

1297

1298 **[Personenwahlen]**

1299 9. Ämter der Geschäftsführung sowie der Bundesvorstand insgesamt; das
1300 Schiedsgericht sowie weitere Gremien des Vereins sind mindestens zur Hälfte aus
1301 FLINTA*-Personen zu besetzen. Vorstandswahlen und Schiedsgerichtswahlen sind
1302 grundsätzlich geheim durchzuführen, vgl. §§ 8 Abs. 13 S. 4, 10 Abs. 1 der
1303 Satzung.

1304

1305 **§ 5 Redeliste**

1306 1. Jedes Mitglied oder Fördermitglied des Vereins hat Rederecht (vgl. § 4 Abs.
1307 7, § 5 Abs. 2 der Satzung).

1308

1309 2. Das Präsidium führt eine FLINTA*- und eine offene Redeliste und erteilt
1310 danach das Wort. Wortmeldungen sind in der Regel schriftlich mit Name der Person
1311 und Hochschule einzureichen. Die Redelisten werden durch Bekanntgabe des
1312 Präsidiums in der Regel spätestens mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes
1313 eröffnet. Der FLINTA* Redeliste werden alle Menschen zugeordnet, die sich als
1314 Frau, inter, nicht-binäre, trans oder agender Person definieren. Die offene
1315 Redeliste steht allen Personen offen. Die Sitzungsleitung erteilt abwechselnd
1316 einer Person der FLINTA*- und offenen Redeliste das Wort, beginnend mit der
1317 FLINTA*-Redeliste. Personen von der offenen Redeliste können nicht vorgezogen
1318 werden. Ist die FLINTA*Redeliste erschöpft, so sind die FLINTA*-Personen der
1319 Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.

1320

1321 3. Erstredner*innen werden vorgezogen.

1322

1323 4. Gäst*innen kann durch das Präsidium das Wort erteilt werden.

1324

1325 5. Die Aussprache wird im Voraus zeitlich begrenzt, § 3 Abs. 2 findet
1326 entsprechend Anwendung. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache beendet,
1327 unabhängig von den vorhandenen Wortmeldungen. Eine Verlängerung kann auf Antrag

1328

durch die Versammlung beschlossen werden.

1329 § 6 FLINTA*-Versammlung

1330 1. Auf Antrag einer FLINTA* Person beschließen alle FLINTA* Delegierten, ob sie
1331 eine FLINTA*-Versammlung abhalten wollen. Darüber wird in Abwesenheit der
1332 sonstigen Mitglieder beraten und abgestimmt. Der Beschluss wird mit der
1333 einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Die FLINTA*-Versammlung findet unter
1334 Ausschluss der sonstigen Anwesenden statt. Währenddessen ist die
1335 Delegiertenversammlung unterbrochen.

1336 2. Die FLINTA*-Versammlung kann

1337 ● (a) mit der Mehrheit der anwesenden Personen ein FLINTA*-Votum beschließen,
1338 welches der -Delegiertenversammlung anschließend vorgetragen wird.

1339 ● (b) mit absoluter Mehrheit beschließen, einen Antrag auf die nächste
1340 Delegiertenversammlung zu vertagen. Eine erneute Vertagung durch die FLINTA*-
1341 Versammlung ist nicht möglich. Die Delegiertenversammlung kann beschließen, den
1342 Antrag nicht erneut zu behandeln.
1343

1344 3. Auf Antrag einer FLINTA* Person findet vor der Abstimmung eines Antrags durch
1345 die Delegiertenversammlung eine gesonderte Abstimmung unter FLINTA*Personen
1346 statt, das Ergebnis hat keine bindende Wirkung. Die Möglichkeit den Antrag durch
1347 ein FLINTA*-Plenum zu vertagen bleibt davon unberührt.
1348

1349 § 7 Sondervoten

1350 1. Auf Antrag einer Person, die von einem Antrag auf der Tagesordnung der
1351 Delegiertenversammlung insbesondere aufgrund von Ableismus, Antisemitismus,
1352 Klassismus, Rassismus, Queerfeindlichkeit oder vergleichbaren Diskriminierungen
1353 betroffen ist, muss der Bundesvorstand vor der betreffenden
1354 Delegiertenversammlung ein Plenum für von der Sachfrage ebenfalls betroffene
1355 Personen einrichten.
1356

1357 2. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung gestellt
1358 werden.
1359

1360 3. Das Plenum der Betroffenen kann zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt ein
1361 Votum beschließen, welches die Präsidium vor Eröffnung des Tagesordnungspunkts
1362 auf der Delegiertenversammlung zu verlesen hat.
1363

1364 4. Im Falle von Dringlichkeitsanträgen kann ein Plenum nach Absatz 1 nach der
1365 Delegiertenversammlung einberufen werden. Die Versammlung kann ein Votum nach
1366 Absatz 3 beschließen und dieses optional mit einem Aufhebungsantrag hinsichtlich
1367 des entsprechenden Antrags verbinden. Ein solches Votum wird vom Präsidium auf
1368 der folgenden Delegiertenversammlung verlesen.

1369 **§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung**

1370 1. Jedes Mitglied und Fördermitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung
1371 stellen. Es zeigt dies in der Regel durch Meldung mit beiden Händen an.
1372 Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Anträge zur
1373 Geschäftsordnung nicht zulässig.

1374

1375 2. Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge auf:

1376 **[zur Tagesordnung]**

- 1377 ● a. Änderung der Tagesordnung nach § 2 dieser Ordnung,
- 1378 ● b. Aussetzung des Tagesordnungspunktes,
- 1379 ● c. Vertagung,
- 1380 ● d. sofortige Abstimmung,
- 1381 ● e. Nichtbefassung eines Antrages,

1382 **[zum Rederecht, zur Debatte]**

- 1383 ● f. Schluss der Redeliste,
- 1384 ● g. weitere Rede- und Debattenbeiträge,
- 1385 ● h. sofortiges Ende der Debatte,
- 1386 ● i. Redezeitbegrenzung,

1387

1388 **[zum Sitzungsablauf]**

- 1389 ● j. Unterbrechung der Sitzung,
- 1390 ● k. Ablösung der Sitzungsleitung,
- 1391 ● l. eine FLINTA*-Versammlung,
- 1392 ● m. geheime Abstimmung,
- 1393 ● n. namentliche Abstimmung,
- 1394 ● o. Verlängerung des Sitzungstages um maximal eine Stunde,
- 1395 ● p. sofortiges Ende des Sitzungstages,
- 1396 ● q. einmalige Neuauszählung einer Abstimmung, sowie
- 1397 ● r. Ausschluss der Öffentlichkeit,
- 1398 ● s. Abweichung von der Geschäftsordnung nach § 1 Abs. 6.

1399

1400 3. Der*die Antragsteller*in begründet ihren Geschäftsordnungsantrag. Daraufhin
1401 wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit
1402 einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der
1403 Antrag als angenommen.

1404

1405 4. Bei Anträgen nach § 8 Abs. 2 Lit. p (sofortiges Ende des Sitzungstages) und §
1406 8 Abs. 2 Lit. h (sofortiges Ende der Debatte) gilt abweichend zu § 8 Abs. 3 eine
1407 relative Zweidrittelmehrheit.

1408

1409 5. Bei Anträgen nach § 8 Abs. 2 Lit. m (geheime Abstimmung) und § 8 Abs. 2 Lit.
1410 n (namentliche Abstimmung) gilt zu § 8 Abs. 4 abweichend § 4 Abs. 7.

1411

1412 6. Bei Anträgen nach § 8 Abs. 2 Lit. l (FLINTA-Versammlung) und § 8 Abs. 2 Lit.

1413

1414 m (geheime Abstimmung) ist die Gegenrede nicht zulässig, sie gelten
1415 als angenommen.

1416
1417 7. Über die Handhabung und Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die
1418 Präsidium nach eigenem Ermessen. Gegen eine Ermessensentscheidung kann
1419 Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch muss unverzüglich erfolge und wird
1420 durch einfache Mehrheit des Organs entschieden.

1421 **§ 9 Hausrecht**

1422 Die Geschäftsführung übt nach Maßgabe des Miet- oder Leihvertrags mit der
1423 Raumverwaltung in enger Absprache mit der Sitzungsleitung das Hausrecht aus.

1424 **§ 10 Protokoll**

1425
1426 1. Das Präsidium schlägt der Delegiertenversammlung die Protokollant*innen vor,
1427 davon eine Person als Schriftführung. § 3 Absatz 1 findet entsprechend Anwendung
1428

1429 2. Das Protokoll der Delegiertenversammlung enthält mindestens folgendeAngaben:

1430 3. Sitzungsort, -zeit und -unterbrechungen.

1431 4. Anwesende Personen

1432 5. Die vorläufige und die beschlossene Tagesordnung.

1433 6. Den Wortlaut aller Anträge, Änderungsanträge, deren Antragsteller*in un das
1434 Abstimmungsergebnis hierüber. Antragstexte können dem Protokoll auch als Anhang
1435 beigefügt werden; in diesem Fall ist der Anhang Bestandteil des Protokolls.

1436 7. Persönliche Erklärungen.

1437 8. Wahlvorschläge, Kandidaturen sowie Wahlergebnisse und Erklärungen über die
1438 Annahme einer Wahl.

1439 9. Skizzenhafte Wiedergabe des sinngemäßen Verlaufs der Debatten und Berichte.

1440 10. Unterschrift der Versammlungsleitung und Schriftführung (vgl. § 8 Abs. 11
1441 der Satzung).

1442 11. Das vorläufige Protokoll ist den Mitgliedern spätestens mit der Ladung zur
1443 nächsten Delegiertenversammlung zuzustellen.

1444 **§ 11 Ende des Sitzungstages**

1445 Der Sitzungstag beginnt nicht früher als 9:00 Uhr. Er endet spätestens um 23
1446 Uhr. Der Sitzungstag kann auf Antrag einmalig um höchstens eine Stunde
1447 verlängert werden.

1448 **§ 12 Schlussbestimmungen**

1449 Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch die Delegiertenversammlung am
1450 8. Mai 2026 in Kraft. Abweichend davon treten die §§ 4 Abs. 2, 7 Abs. 2 am
1451 11.05.2026 in Kraft.